Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

EINGANG
24. Sep. 2013
ANWALTSKANZLEI

Az.: 7 A 66/12

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des H[redacted]r,
Staatsangehörigkeit[redacted],

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2012-00140 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5518247-231 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 AufenthG, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 20. September 2013 durch den Richter am Verwaltungsgericht Röllig als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 12.03.2012 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [redacted] geborene Kläger ist [redacted] Staatsangehöriger. Er reiste im November 2011 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 14.11.2011 einen Asylantrag. Die Beklagte richtete am 30.12.2011 ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung an Italien. Die italienischen Behörden beantworteten dieses nicht fristgerecht.

Mit Bescheid vom 12.03.2012 stellte die Beklagte fest, dass der in Deutschland gestellte Asylantrag unzulässig ist und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Italien an.

Der Kläger hat daraufhin am 01.04.2012 Klage erhoben und einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, dem das Gericht im Verfahren 7 B 67/12 stattgegeben hat.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, überwiegende Gründe sprächen dafür, dass er im Falle einer Überstellung nach Italien keinen Schutz entsprechend der europaweit vereinbarten Mindeststandards erlangen würde.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 12.03.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, für ihn ein Asylverfahren in Deutschland durchzuführen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, aus der umfangreichen Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt vom 21.01.2013 sei ersichtlich, dass es in Italien keine systemischen Mängel des Asylverfahrens gebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten und die Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig.

Das Gericht geht davon aus, dass die Entscheidung über die Nichtausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Artikel 3 Abs. 2 Dublin II-VO gegenüber dem Kläger Regelungswirkung entfaltet und ein entsprechender Anspruch isoliert mit dem Ziel die Beklagte zu verpflichten in Deutschland ein Asylverfahren durchzuführen angefochten werden kann (vgl. die Urteile der erkennenden Kammer vom 16.09.2013 – 7 A 162/11 und vom 21.02.2013 – 7 A 57/11 -, juris; vgl. auch VG Sigmaringen, Urteil vom 26.10.2009 - A 1 K 1757/09 -, juris; für isolierte Anfechtung im Wege der Anfechtungs-

klage VG Frankfurt/Oder, Urteil vom 28.11.2012 - 3 K 525/11.A -, juris; VG Augsburg, Urteil vom 25.09.2012 - Au 6 K 12.30155 -, juris; VG Hamburg, Urteil vom 15.03.2012 - 10 A 227/11 -, juris; für „Durchentscheiden" in der Sache: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.06.2012 - A 2 S 1355/11 -, juris).

Die Klage ist weiterhin am 01.04.2012 fristgerecht erhoben worden, denn der Bescheid vom 12.03.2012 wurde erst am 28.03.2012 dem Kläger zugestellt (Bl. 89 des Verwaltungsvorgangs).

Die Klage ist auch begründet.

Das Bundesamt hat zu Unrecht festgestellt, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig ist. Der Bescheid verstößt gegen Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO. Danach kann jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien dafür nicht zuständig ist. Durch die Ausübung dieses so genannten Selbsteintrittsrechts wird der Mitgliedsstaat gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO zum zuständigen Mitgliedsstaat im Sinne dieser Verordnung. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 21.12.2011 (- C-411/10 und C-493/10 -, juris) steht fest, dass ein Mitgliedsstaat das ihm bei der Ausübung des Selbsteintrittsrechts belassene Ermessen nicht ohne Rücksicht auf die sonstigen Vorschriften ausüben darf, die das im EU-Vertrag vorgesehene und vom Unionsgesetzgeber ausgearbeitete „gemeinsame europäische Asylsystem" bilden, zu denen auch die Beachtung der (europäischen) Grundrechte, einschließlich der Rechte gehören, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und im Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 sowie in der europäischen Menschenrechtskonvention finden. Grundlage dieses Asylsystems ist die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der europäischen Menschenrechtskonvention steht. Diese Vermutung kann widerlegt werden. Sie ist zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht bereits durch einzelne einschlägige Regelverstöße des zuständigen Mitgliedsstaats, sondern nur dann widerlegt, wenn nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für die Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch

Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden. Der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern nicht ein anderer Mitgliedsstaat als solches für die Prüfung des Asylantrages zuständig bestimmt werden kann.

Nach der Rechtsprechung der erkennenden Kammer ist die Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in Italien im Einklang mit diesen Erfordernissen steht, als widerlegt anzusehen. Die Kammer hat dazu in ihrem Urteil vom 21.02.2013 (7 A 57/11, juris) zur Begründung ausgeführt:

> „Sowohl den Darstellungen des Klägers als auch den vom Gericht eingeholten Gutachten sowie den sonst vorliegenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass der Kläger bei einer Rücküberstellung nach Italien ernsthaft befürchten müsste, wegen der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien und der dort herrschenden schwerwiegenden systemischen Mängel eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (...).
>
> Das Gericht geht zunächst davon aus, dass seit dem Bericht von Maria Bethke und Dominik Bender (herausgegeben von Pro Asyl, Zur Situation von Flüchtlingen in Italien, Februar 2011), der auf einer Recherchereise im Oktober 2010 nach Rom und Turin beruht, sowie der von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der Norwegischen Hilfsorganisation Juss-Buss im Mai 2011 herausgegebene Bericht (Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Italien - Bericht über die Situation von Asylsuchenden, Flüchtlingen und subsidiär oder humanitär aufgenommenen Personen, mit speziellem Fokus auf Dublin Rückkehrende) davon auszugehen ist, dass bereits vor Beginn der Unruhen in der arabischen Welt im Jahr 2011 in vielen Bereichen die von der Richtlinie 2003/09/EG (Amtsblatt Nr. L 31 S. 18) zum Flüchtlingsschutz gewährleisteten materiellen Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nicht umgesetzt wurden (vgl. dazu VG Freiburg, Beschluss vom 02.02.2012 - A 4 K 2203/11 -, juris). Die Berichte haben auf systemische Obdachlosigkeit und fehlende existenzielle Versorgung der großen Mehrheit der Asylsuchenden hingewiesen. In der Zeit zwischen dem

ersten Kontakt mit italienischen Behörden und der formellen Registrierung ihres Asylgesuchs (Verbalizzazione) durch die personell nicht ausreichend ausgestatteten Questura (Polizeipräsidien), ein Zeitraum, der einige Monate dauern könne, hätten Asylsuchende überhaupt keinen Zugang zu Unterkünften und lebten meist auf der Straße. Asylsuchende müssten nicht nur nach einem erstinstanzlichen Bescheid, sondern nach längstens sechs Monaten, auch wenn ihr Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sei, die sogenannten CARA (Centri di Accoglienza per Richiedenti Asilo) verlassen. Das staatliche Aufnahmesystem SPRAR (Sistema di Protezione per Richiedenti Asilo e Rifugiati) sei mit nur gut 3000 Plätzen völlig überlastet. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit in Italien hätten Asylsuchende auch keine Möglichkeit, für ihren Lebensunterhalt durch Arbeitstätigkeit zu sorgen. Sie würden meist obdachlos und lebten unter freiem Himmel oder in besetzten Häusern (vgl. dazu: Der Tagesspiegel vom 09.02.2013 „Gefangene der Freiheit").

Soweit Auskünften zu entnehmen ist, dass der italienische Staat auf diese Entwicklungen reagiert habe (Auswärtiges Amt vom 09.12.2011 an das erkennende Gericht), wird in dieser Auskunft zunächst festgestellt, dass das italienische Asylsystem tatsächlich „vorübergehend unter Druck geraten" war. Die Situation habe sich jedoch mit nachlassendem Zustrom und der verbesserten Koordinierung der Unterbringung wieder reguliert. Diese nicht belegte Aussage ist jedoch wie die Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Freiburg vom 11.07.2012 nicht mit den dem Gericht sonst vorliegenden Auskünften in Einklang zu bringen. Zwar verweist auch UNHCR in der an das erkennende Gericht gerichteten Auskunft vom 24.04.2012 zunächst darauf, dass das italienische Asylsystem um einen Notfallaufnahmeplan ergänzt wurde, um auf die Migrationsbewegungen aus Nordafrika seit Januar 2011 zu reagieren. UNHCR stellt in der genannten Auskunft allerdings auch fest, dass es in einer Reihe von regionalen Polizeidirektionen zu Schwierigkeiten bei der formalen Registrierung von Asylanträgen gekommen sei, in anderen Fällen hätten Polizeidirektionen erst mehrere Monate, nachdem ein Asylgesuch geäußert worden sei, einen Termin für die formale Antragstellung angesetzt, so dass der Zugang zu Rechten, die an der formalen Antragstellung anknüpften, nicht gewährleistet gewesen sei. Es könne lediglich grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Ernährung und medizinische Versorgung von Asylsuchenden in Italien sichergestellt sei, wenn ein

formaler Antrag gestellt worden und die Verfahrensdauer von sechs Monaten nicht überschritten sei. Es sei aber gerade davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl von Verfahren nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden könne. Damit steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten eine Versorgung von Asylsuchenden nicht mehr gewährleistet ist und diese Situation in der überwiegenden Zahl der Fälle eintreten wird. Diese Einschätzung wird bestätigt durch das Gutachten von Borderline-Europe e.V., Judith Gleitze vom Dezember 2012 an das VG Braunschweig im Verfahren 2 A 126/11. Darin wird (Seite 22) festgestellt, dass Asylsuchende und Schutzberechtigte, die nicht mehr in einer staatlichen Unterkunft lebten, keinen Anspruch auf Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Taschengeld und sonstige Leistungen hätten. Wer schon einmal in einem CARA oder SPRAR untergebracht gewesen sei, habe kein Anrecht mehr auf einen staatlichen Unterbringungsplatz (Seite 47). Zwar hätten Asylsuchende nach sechs Monaten freien Zugang zum Arbeitsmarkt, die Vorstellung, sie könnten ihren Lebensunterhalt einschließlich Wohnraum selbst finanzieren, gehe angesichts fehlender Sprachkenntnisse, ohne Wohnsitz und soziales Netz völlig fehl (Seite 49).

Spätestens seitdem das Gutachten von Borderline-Europe e.V., Judith Gleitze vom Dezember 2012 an das VG Braunschweig vorliegt, ist zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass das italienische Asylsystem nicht (mehr) den oben genannten Erfordernissen genügt."

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27.05.2013 den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil abgelehnt (4 LA 88/13).

Die erkennende Kammer ist weiterhin dieser Auffassung. Sie sieht auch bei Einbeziehung der bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der nunmehr zu fällenden gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 2 AsylVfG) zusätzlich bekannt gewordenen Erkenntnisquellen keinen Anlass, ihre Rechtsprechung zu ändern. Vielmehr ist auch bei Einbeziehung der aktuellen Erkenntnislage die unionsrechtliche Vermutung, die Behandlung von Asylbe-

werbern in Italien stehe in Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention als widerlegt anzusehen.

Ein anderes Ergebnis lässt sich insbesondere nicht auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 21.01.2013 an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt stützen, denn die Auskunft informiert vielfach und in entscheidenden Punkten nur über die nach den italienischen Rechtsvorschriften einzuhaltenden Regelungen ohne aber darzulegen, inwieweit die Umsetzung dieser Regelungen in der Praxis gewährleistet ist. Die Kammer hat dazu in ihrem Urteil vom 16.09.2013 (7 A 162/11) ausgeführt:

> „Die unter Ziff. 3.1 gestellte Frage, wie lange im Durchschnitt die Durchführung eines Asylverfahrens in Italien dauert, (wird) in erster Linie dahin beantwortet, dass die Bescheinigung der Polizeidienststelle über den Erstantrag innerhalb von drei Tagen ausgestellt werden soll, über den Asylantrag laut Gesetz in 30 Tagen zu entscheiden ist und das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern solle um dann die Auskunft zu geben, dass die Verfahren in der Praxis „mitunter" länger dauerten. Die Antwort auf die Frage der tatsächlichen Dauer wird weiterhin dadurch entwertet, dass unter 3.1.1 angegeben wird, diese lasse sich nicht generell benennen, weil es keine nationale Gesamtübersicht oder Statistik gebe. Die tatsächliche Dauer ist aber für die Rechtsprechung der Kammer von Bedeutung, weil das oben wiedergegebene Urteil von der Annahme ausgeht, dass Verfahren vielfach länger als sechs Monate dauern, und die Entscheidung auf die weitere Annahme gestützt ist, dass nach Ablauf von sechs Monaten eine Versorgung von Asylsuchenden nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Wegen des letzteren Punktes ist von Bedeutung, dass nach Auffassung des erkennenden Gerichts auch die in dem Beweisbeschluss des Oberverwaltungsgerichts des Sachsen-Anhalts unter 4.1 gestellte Frage, ob Asylbewerber die staatlichen Anlaufzentren und Asylunterkünfte nach sechs Monaten wieder verlassen müssen und dies in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird, nicht konkret beantwortet ist. Insoweit wird lediglich mitgeteilt, dass die Aufenthaltsdauer in einem CARA grundsätzlich maximal 35 Tage beträgt und diese Dauer bei anerkannten Flüchtlingen unter Umständen verlängert werden kann. Auch die unter Ziff. 4.2 gestellte Frage nach dem Anteil derjenigen Asylsuchenden, die keinen Platz in staatlichen Asylunterkünften finden, wird nicht

konkret beantwortet, wenn ausgeführt wird, es seien italienweit genügend Plätze vorhanden und es gebe zusätzlich zu den staatlichen/öffentlichen Einrichtungen kommunale und karitative Einrichtungen, sodass meist ein Unterbringungsplatz in der Nähe gefunden werden könne. Die Frage danach, ob Asylsuchende einen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen haben und diese durchsetzbar sind, wird dahingehend beantwortet, dass die Asylsuchenden Anspruch auf Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung, psychologische Hilfe und Dolmetscher haben (Ziff. 5.4 und 5.1 der Auskunft). Damit bleibt die Frage nach der Durchsetzbarkeit der Ansprüche unbeantwortet. Entsprechendes gilt für die unter Ziff. 6.1 gestellte Frage, ob Asylbewerbern das staatliche Gesundheitssystem zur Verfügung steht. Hierzu wird ausgeführt, Asylbewerber hätten Anspruch auf freie medizinische Versorgung. Ob dies auch in der Praxis umgesetzt ist, bleibt danach offen. Auch die Frage danach, ob eine medizinische Versorgung regelmäßig auch ohne Aufnahme in einem Aufnahmezentrum gewährleistet ist (Ziff. 6.1), wird lediglich und offenbar nur unter Hinweis auf die Rechtslage beantwortet, wenn ausgeführt wird, eine kostenfreie medizinische Versorgung stehe auch Personen zu, die nicht in einer staatlichen Unterkunft untergebracht seien."

Die Auskunft berücksichtigt deshalb nach Auffassung des erkennenden Gerichts insgesamt nicht hinreichend den entscheidungserheblichen Unterschied zwischen den rechtlichen Regelungen und der effektiven Umsetzung dieser Regelungen in der Praxis.

Auch der Beschluss des EGMR vom 02.04.2013 Nr. 27725/10 , "Hussein et al. v. The Netherlands and Italy" steht dieser Feststellung nicht entgegen. Soweit der Beschluss Verbesserungen der Lage in Italien anführt (Rn. 78), ist nämlich zu beachten, dass eine Verbesserung nicht auch eine Beseitigung der vorhandenen Missstände beinhaltet. Klare Aussagen über das Maß der erreichten Verbesserung sind dagegen dem Beschluss wie auch den dem Beschluss zu Grunde liegenden Berichten nicht zu entnehmen (vgl. VG Frankfurt, Urteil vom 09.07.2013 – 7 K 560/11.F.A -, juris). Im Übrigen lag dem EGMR bei seiner Entscheidung, jedenfalls soweit dies aus den schriftlichen Gründen ersichtlich ist, auch nicht das Gutachten von Borderline-Europe e.V., Judith Gleitze vom Dezember 2012 an das VG Braunschweig vor (vgl. VG Köln, Beschluss vom 07.05.2013 - 20 L 613/13.A -, juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Röllig